

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Sun Park GbR

Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) treten für alle Leistungen und Angebote der Sun Park GbR in Kraft. Sollten vom Kunden andere Bedingungen gefordert werden, welche von den AGBs abweichen, werden diese nicht anerkannt. Es sei denn, Sun Park GbR hat diesen schriftlich eingewilligt und bestätigt.

Abweichende Bedingungen sowie Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Anbieter ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht, es sei denn, sie werden ausdrücklich von Sun Park GbR schriftlich anerkannt. Der Kunde wird bei Abweichungen oder Änderungen der AGB der Sun Park GbR in Kenntnis gesetzt und muss diese ebenso schriftlich bestätigen.

Vertragsabschluss

Das Akzeptieren der AGB der Sun Park GbR sind eine Voraussetzung für einen wirksamen Vertragsabschluss.

Die Angebote und Leistungen der Sun Park GbR sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Buchung (Buchungsanfrage) von Sun Park bestätigt wird (Buchungsbestätigung).

Sonstige beauftragte Personen oder Mitarbeiter der Sun Park GbR sind nicht berechtigt, Vereinbarungen welche außerhalb des Inhaltes des Vertragsabschlusses sind, mündlich zu treffen. Es sei denn, die Person(en) oder der/die Mitarbeiter sind in Form einer gesetzlichen Vertretungsmacht bevollmächtigt, diese Entscheidungen zu treffen und Vereinbarungen zu schließen.

Mietvertrag und Shuttle-Service

Die Sun Park GbR bietet den Kunden an, dass Fahrzeug sicher auf den Parkplätzen der Sun Park GbR gegen Entgelt (Siehe Preisliste der Sun Park GbR) abzustellen und den von der Sun Park GbR kostenlosen eingerichteten Shuttle-Service zum Flughafen Düsseldorf International und zurück zu nutzen. Ein Mietvertrag zwischen Sun Park GbR und dem

Kunden kommt durch die Annahme einer Parkplatz-Buchungsanfrage (Stellplatz) zustande. Bei Vertragsabschluss verpflichtet sich Sun Park GbR dem Kunden einen Parkplatz für die gebuchte Dauer zur Verfügung zu stellen. Der Parkplatz wird unbestimmt von Sun Park festgelegt. Außer es handelt sich um eine Dauermiete oder einem Zeitraum von mehr als 30 Tagen, dann wird dem Kunden ein fester Platz zugewiesen. Sollte der Kunde außerhalb dieser Anforderungen einen festen Parkplatz verlangen, so kann dies individuell mit dem Kunden nach Möglichkeit vereinbart werden.

Sun Park GbR ist berechtigt, dass Fahrzeug auf das naheliegende Gelände zu fahren und zu parken.

Ebenso ist Sun Park GbR berechtigt, das Kundenfahrzeug nach Ablauf der Mietdauer vom Gelände des Betriebes zu Lasten des Kunden entfernen zu lassen, sofern keine Anfrage auf Verlängerung durch den Kunden an Sun Park GbR gestellt wurde und diese von Sun Park GbR bestätigt wurde.

Sun Park GbR steht wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Kunden zu. Wird das Fahrzeug nach Ablauf der Mietdauer nicht entfernt, tritt keine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit ein (Ausschluss der Fiktion des § 545 BGB). Sun park GbR kann in diesem Fall für die Dauer bis zur Entfernung des Fahrzeuges eine Entschädigung in Höhe des Entgeltes verlangen, dass für eine entsprechende Mietdauer unter Zugrundelegung des für die Mietzeit vereinbarten Entgelts verlangt werden könnte; die weiteren Ansprüche von Sun Park GbR bleiben hiervon unberührt.

Die Bewachung und Verwahrung sind nicht im Vertrag mit einbeschlossen, daher übernimmt Sun Park GbR keine Fürsorgepflicht für die vom Kunden eingebrachten Sachen.

Gemäß dem Angebot von Sun Park GbR stellt das Unternehmen einen Stellplatz für den Kunden inklusive einem Shuttle-Service bis max. 2 Personen ohne Preis vom Betriebsgelände der Sun Park GbR zum Flughafen Düsseldorf International und wieder zurück zur Verfügung. Die Art, Anzahl und das Gewicht der Gepäckstücke der Kunden entsprechen den Anforderungen der Charter- und Linienfluggesellschaften (innerhalb des kostenlosen Limits).

Bei übergroßen Gepäckstücken der Kunden ist Sun Park GbR nur nach gesonderter

Vereinbarung mit den Kunden zur Beförderung verpflichtet. Das übergroße Gepäck muss bei der Buchung angemeldet werden.

Der Shuttle-Service richtet sich nach der individuellen Abflug- und Landezeit des Kunden, welche bei der Buchung auf der Webseite von Sun Park GbR anzugeben sind.

Sun Park GbR behält sich jedoch vor, Sammelbeförderung durchzuführen, auch wenn im Einzelfall eine zumutbare Verzögerung für den Kunden auftritt (bis zu 10 min.)

Der Transport zum Flughafen Düsseldorf International erfolgt in der Regel bis vor die Halle des Terminals, in dem sich der Check-in Schalter des Kunden befindet. Bei einem hohen Aufkommen kann es zu längeren Wartezeiten kommen (30 bis 60 Minuten). In dem Fall ist es dem Mieter frei überlassen, den kostenlosen Shuttle-Service der Sun Park GbR zu nutzen oder eine Alternative zu organisieren. Eine Verpflichtung zu einer Beförderung steht nicht in der Verantwortung der Sun Park GbR.

Sun Park GbR übernimmt gemäß den Bestimmungen in Abschnitt VII. nur Verantwortung für eine verspätete Ankunft am Flughafen Düsseldorf, wenn die Angaben des Kunden korrekt sind. Der Kunde muss spätestens 30 Minuten vor dem vom jeweiligen Luftfahrtunternehmen angegebenen Beginn der Check-in-Zeit den Shuttle-Service von Sun Park GbR in Anspruch nehmen. Falls der Kunde aufgrund eines Verschuldens von Sun Park GbR seinen Flug verpasst, haftet die Firma. Es besteht keine Haftung für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder für Verkehrsbedingte Verzögerungen, die nicht von Sun Park GbR verschuldet sind.

In der Regel wird der Rücktransport vom Flughafen Düsseldorf International zum Firmengelände der Sun Park GbR zeitnah durchgeführt. Nach der Landung und dem Erhalt des Gepäcks muss der Kunde die Sun Park GbR telefonisch informieren. Infolgedessen wird die Sun Park GbR sofort ein Fahrzeug zur Abholung entsenden. Auf Wunsch der Kunden stellt Sun Park GbR einen oder mehrere Kindersitze zur Verfügung. Der Bedarf für Kindersitze muss von den Kunden beim Buchungsvorgang angegeben oder rechtzeitig (mindestens 3 Stunden vor der Beförderung) an Sun Park GbR angekündigt werden.

Mietvertrag und Valet-Service

Die Übergabe des Kundenfahrzeugs findet am Flughafen Düsseldorf statt. Mitarbeiter von Sun Park GbR übernehmen das Fahrzeug des Kunden, wodurch ein Valet-Mietvertrag

zustande kommt.

Anschließend wird das Kundenfahrzeug unmittelbar auf ein gesichertes Gelände der Sun Park GbR gebracht.

Verhalten auf dem Betriebsgelände

Die Regeln der deutschen Straßenverkehrsordnung (StVO) gelten auf dem Firmengelände der Sun Park GbR. Die Geschwindigkeit auf dem gesamten Gelände darf die Schrittgeschwindigkeit nicht überschreiten. Der Kunde ist verpflichtet, die Verkehrszeichen zu beachten und den Anweisungen des Personals der Sun Park GbR jederzeit Folge zu leisten. Kunden und ihre Begleitpersonen müssen sich so verhalten, dass sie keine Gefahr für andere darstellen oder Dritte schädigen. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Parkflächen abgestellt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass andere Fahrzeuge, besonders beim Ein- und Ausparken, nicht behindert werden. Falls dem Kunden ein bestimmter Parkplatz von der Sun Park GbR zugewiesen wurde, darf das Fahrzeug ausschließlich auf diesem zugewiesenen Platz abgestellt werden. Somit ist Sun Park GbR berechtigt, abgestellte Fahrzeuge außerhalb des zugewiesenen Platzes auf Kosten des Kunden entfernen zu lassen.

Es ist dem Kunden ohne ausdrückliche Zustimmung der Sun Park GbR untersagt, auf dem Firmengelände der Sun Park GbR Reparaturen an Fahrzeugen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen oder zu reinigen, Kühlwasser, Kraftstoffe oder Öle abzulassen, Müll zu entsorgen, verschiedene Gegenstände zu lagern (insbesondere Betriebsstoffe, feuergefährliche Objekte, leere Betriebsstoffbehälter, Reifen, Fahrräder usw.), Motoren auszuprobieren oder laufen zu lassen, sowie Fahrzeuge mit undichtem Tank oder Motor abzustellen. Etwaige Verunreinigungen, die durch den Kunden oder seine Begleiter verursacht werden, müssen vom Kunden unverzüglich und ordnungsgemäß beseitigt werden. Bei Boden- oder Grundwasserverunreinigungen hat die Beseitigung durch ein autorisiertes Fachunternehmen auf Kosten des Kunden zu erfolgen; in solchen Fällen steht dem Kunden nicht das Recht zur Selbstvornahme zu.

Der Aufenthalt auf dem Firmengelände der Sun Park GbR zu anderen Zwecken als der Fahrzeugabstellung, dem Be- und Entladen oder während eventueller Wartezeiten auf den Shuttle-Service ist nicht gestattet. Die Sun Park GbR behält sich das Recht vor, das

Abstellen von Fahrzeugen auf ihrem Gelände zu verweigern, wenn eine drohende Gefahr besteht, und im Falle einer akuten Gefahr Fahrzeuge vom Gelände zu entfernen.

Der Kunde versichert, dass der Fahrer des Fahrzeugs im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist und dass das Fahrzeug bis zum Verlassen des Betriebsgeländes der Sun park GbR den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz hat. Falls von der Sun Park GbR, ihren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen danach verlangt wird, müssen der Fahrerlaubnisschein und der Fahrzeugschein vorgelegt werden. Falls ein begründeter Verdacht auf unzureichenden Versicherungsschutz besteht, ist die Sun park GbR berechtigt, einen geeigneten Nachweis über den Versicherungsschutz zu verlangen. Falls diese Dokumente ganz oder teilweise nicht vorgelegt werden, kann die Sun Park GbR die Erfüllung des Vertrags ablehnen. In solchen Fällen hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

Dienstleistungen Kfz

Für Kunden, die einen Stellplatz auf dem Gelände der Sun Park GbR gemietet haben, bietet Sun Park GbR gegen Entgelt weitere Kfz-Dienstleistungen (z.B. Autowäsche, Tankservice usw.) an, welche auf der Webseite von Sun Park GbR inklusive der Preise aufgelistet sind. Die Dienstleistung(en), die vom Kunden gebucht wurden, werden während der Abstellzeit des Fahrzeuges durchgeführt und beendet. Hierfür ist muss der Kunde den Schlüssel für das Fahrzeug rechtzeitig der Sun Park GbR übergeben.

Preise und Zahlungsbedingungen

Der Kunde verpflichtet sich mit der verbindlichen Buchung, die vereinbarten Preise an Sun Park GbR zu zahlen.

Die von Sun Park GbR angegebenen Preise verstehen sich als Bruttopreise.

Die festgelegten und vereinbarten Preise werden dem Kunden zu Beginn der Parkzeit in Rechnung gestellt und sind vom Kunden unverzüglich und ohne Abzüge in EURO (€) zu begleichen.

Die bereitgestellten Parkleistungen von Sun Park GbR werden zu den angegebenen Tagespreisen pro begonnenem Kalendertag abgerechnet, selbst wenn der Kunde diese

Dienstleistungen an den entsprechenden Tagen nur zeitweise in Anspruch nimmt.

Für Autos mit Übergröße z.B. Pickups oder Transporter berechnet Sun Park GbR einen Aufschlag von +40,00€.

Im Shuttleservice sind 2 Personen kostenlos inklusiv. Für jede weitere Person berechnet Sun Park GbR einen Aufschlag von +5.00€.

Rücktritt

Der Kunde hat das Recht, innerhalb einer Frist von 24 Stunden vor dem Beginn der vereinbarten Mietzeit schriftlich (per E-Mail) von dem Vertrag zurückzutreten. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Rücktrittspauschale von 80% des Gesamtbetrages fällig.

Haftung

Falls ein Fahrzeug aufgrund eines technischen Defekts nicht anspringt, obliegt es dem Kunden, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Sun Park GbR kann optional Starthilfe leisten.

Die Haftung für schuldhaft verursachte Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für zwingende Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz, gesetzliche Haftungstatbestände ohne Verschulden sowie Kundenansprüche, die vor Vertragsabschluss entstanden sind.

Sun Park GbR haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für schuldhafte Vertragsverletzungen. Die Haftung der Sun Park GbR ist in solchen Fällen auf den jeweiligen entstandenen Schaden begrenzt.

Der Kunde haftet für den technischen Zustand während und nach der Standzeit.

Unabhängig von einem Verschulden haftet der Kunde für sämtliche Schäden, die durch technische Defekte seines Fahrzeugs, das er oder von ihm beauftragte Dritte auf das Betriebsgelände der Sun Park GbR gebracht haben, verursacht werden.

Für Schäden, die auf dem Firmengelände oder während der durchgeführten Beförderung mit dem Shuttle-Services der Sun Park GbR am Gepäck des Kunden auftreten, übernimmt Sun Park GbR keine Haftung.

Bei KFZ-Diebstahl, Brand-, Hagel-, Steinschlag-, Sturm-, Unwetterschäden oder anderen Schäden, die die Sun Park GbR nicht beeinflussen kann, sowie Vandalismus und KFZ-

Einbruchdiebstahl, haftet die Kaskoversicherung des betroffenen Fahrzeugs. In diesen Fällen ist die Haftung der Sun Park GbR ausgeschlossen. Dies gilt auch für im Parkhaus gebuchte Parkplätze, da Parkhäuser auch anderen Parteien frei zugänglich sind. Sollten aus logistischen Gründen Fahrzeuge aus dem Parkhaus zur Annahmestelle gebracht werden und es kommt zu Hagel-, Sturm- oder Unwetterschäden, so haftet ebenfalls die Kaskoversicherung des betroffenen Fahrzeugs.

Eine Haftung für Wertgegenstände, die der Kunde wissentlich oder unwissentlich im Fahrzeug zurückgelassen hat, ist ausgeschlossen. Der Kunde steht in der Verantwortung, dafür zu sorgen, dass keine Wertgegenstände im Fahrzeug zurückgeblieben sind.

Der Kunde überträgt im Voraus jegliche Ansprüche gegen Dritte oder Versicherungen, die aufgrund eines von ihm verschuldeten oder durch einen technischen Defekt seines Fahrzeugs verursachten Schadensfalles entstehen, an die Sun Park GbR, sofern diese einen Schaden erlitten hat.

Sofern nicht anders geregelt, ist die Haftung der Sun Park GbR ausgeschlossen.

Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Sun Park GbR in Grevenbroich, es sei denn, dass ausdrücklich ein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde.

Gerichtsstand ist Grevenbroich